

Zellstoff Stendal GmbH
Geschäftsführer
Goldbecker Straße 1
39596 Arneburg

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Hier: Direkteinleitung von Abwasser des Zellstoffwerkes am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 08.03.2022 wird der Zellstoff Stendal GmbH der

**15. Änderungsbescheid
mit dem Zeichen 405.5.1-62631-90-01-22**

zur gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 4. Juni 2004 (Zeichen 405.5-62631-63-01-04), zuletzt geändert durch 14. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08. April 2020 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-20) erteilt.

I. Entscheidungen

I.1 Der Punkt III.2.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zum 25.04.2022 geändert und erhält die folgende Fassung (Änderung fett markiert).

Halle, 05. April 2022

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
405.5.1-62631-2022-0028
Bearbeitet von:
[REDACTED]
[REDACTED]@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2806
Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„2.1 Für das Abwasser des Hauptstromes 1 sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit Hauptstrom 2 (hier: Ablauf-Messschacht nach den Kühltürmen) die nachstehenden Überwachungswerte und Jahresmittelwerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei

- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung gelten,
- sich die Schadstofffracht aus einer Multiplikation des Konzentrationswertes der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert, ergibt und
- für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Für die Ermittlung der Jahresmittelwerte gilt weiterhin:

Die Ergebnisse der Messungen nach Anhang 19 Teil H Absatz 1 AbwV stehen den Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. § 6 Absatz 1 AbwV findet keine Anwendung.

Parameter	Überwachungswerte	Jahresmittelwerte
Durchflusskontinuierliche 24-Stunden-Mischprobe		
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	326 mg/l 15.835 kg/d	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	530 mg/l 25.745 kg/d	13 kg/t
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	30 mg/l	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l	1,5 kg/t
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	3,0 mg/l	
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	6,3 mg/l	
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	20 mg/l	0,25 kg/t
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,6 mg/l	0,030 kg/t

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2,8 mg/l 135 kg/d	0,20 kg/t
Ethylendinitrilotetraessigsäure (EDTA)	6,8 mg/l 330 kg/d	
Stichprobe		
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	

Die Jahresmittelwerte für die Parameter CSB, AfS, TN_b, Pges und AOX ergeben sich aus den nach der täglichen Produktion gewichteten Mittelwerten der produktionsspezifischen Frachtwerte, die aus den Ergebnissen der Messungen nach Anhang 19 Teil H Absatz 1 AbwV (Mindestanzahl) ermittelt werden. Bei Überschreitung der vorgesehenen Mindestanzahl an Messungen sind alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen.

Zusätzlich ist ein EDTA-Überwachungswert in Höhe von 4,0 mg/l bzw. 194 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte) einzuhalten.“

- I.2 Der Punkt III.5 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„5. **Selbstüberwachung**

- 5.1 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen, die Abwasserbeschaffenheiten und die Einleitungsstellen (Auslaufbauwerke) in die Elbe sind regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei das zur **Selbstüberwachung** eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen muss. Die **Selbstüberwachung** hat mindestens entsprechend der **Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO)** zu erfolgen.
- 5.2 Über den Umfang der Mindestanforderungen der **SÜVO** hinaus, sind für den Hauptstrom 1 bzw. im Zusammenhang mit dem Hauptstrom 1 noch nachstehende **Selbstüberwachungsmaßnahmen** durchzuführen.

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Kontrollhäufigkeit
Standort der Abwasserbehandlungsanlage	Wetter	täglich
	Lufttemperatur	täglich

Gesamtanlage	Chemikalienverbrauch je Anlagenteil	täglich
Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheider „LKW – Waschplatz“	Abwassermenge pH – Wert Abwassertemperatur Kohlenwasserstoffe, gesamt	wöchentlich halbjährlich halbjährlich halbjährlich
Zulauf Abwasserbehandlungsanlage	Abwassermengen Leitfähigkeit BSB ₅ CSB AOX Komplexbildner (EDTA)	täglich täglich täglich täglich täglich 12 x a
Vorklärbecken	H ₂ S	täglich
Zulauf zur biologischen Reinigungsstufe	absetzbare Stoffe BSB ₅ CSB	täglich täglich täglich
Ablauf der biologischen Reinigungsstufe	Abwassertemperatur	kontinuierlich
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage	pH-Wert Leitfähigkeit AfS CSB TOC BSB ₅ N _{ges} NH ₄ -N TN _b P _{ges} AOX Abwassertemperatur G _{Ei} Komplexbildner (hier: EDTA) Blei Cadmium Kupfer Nickel Quecksilber Zink	kontinuierlich kontinuierlich täglich täglich täglich täglich täglich täglich täglich täglich täglich 4 x a bzw. quartalsweise 12 x a bzw. monatlich jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich

Ablauf Schlamm- wässerung	Filtratmenge	wöchentlich
------------------------------	--------------	-------------

Für die Wetterbeurteilung am Standort der Abwasserbehandlungsanlage ist folgender Wetterschlüssel für das Wetter des gesamten Tages zu verwenden:

1= trocken, 2= Frost, 3= Regen, 4= Gewitter, 5= Schneeschmelze, 6= Schneefall.

Für die wöchentliche Ermittlung der Abwassermenge im Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheider „LKW – Waschplatz“ können die in der Kfz-Werkstatt installierten Wasserzähler für Brauch- und Frischwasser (Zählernummern 1900137541 und 1900102172) verwendet werden.

Zur kontinuierlichen Bestimmung der Abwassertemperatur am Ablauf der biologischen Reinigungsstufe sowie des pH-Wertes, der Leitfähigkeit und der Menge des Abwassers am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind automatische Messgeräte zu installieren. Die Abwassermenge ist so genau wie technisch möglich zu bestimmen.

Des Weiteren sind automatische Messgeräte zur kontinuierlichen Bestimmung des pH-Wertes des Abwassers am Zulauf Abwasser (basisch) zum Rechen/ Bypass und am Zulauf Abwasser (sauer) zur Vorklärung/zum **Überlaufbecken (ehemalige Bezeichnung Havariebecken)** zu installieren.

Wenn die gemessene Abwassertemperatur am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Kühlturm 30 °C überschreitet, dann ist zusätzlich die Abwassertemperatur an der Einleitungsstelle zu messen und aufzuzeichnen. Anhand der Messdaten an der Einleitungsstelle ist nachzuweisen, dass die maximale Abwassertemperatur von 30 °C an der Einleitungsstelle (nach Vermischung beider Hauptströme) nicht überschritten wird.

5.3 Die betriebstäglichen Zustands- und Funktionskontrollen für die Abwasseranlagen des Hauptstromes 1 haben im Rahmen eines Kontrollganges mindestens zu umfassen:

- Füllstand des Notpufferbeckens
- Zulauf der Teilströme in die mechanische Reinigungsstufe hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Farbe, Geruch, Öl
- Funktion der Vorklärung hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Schlammauftrieb
- Funktion der Belüftungseinrichtungen an den Belebungsbecken
- Funktion der Nachklärbecken hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Schlammauftrieb und Schlammabtrieb
- Funktion von Verschlusseinrichtungen, Pumpen, Niveaustandsschaltungen

- Dosiereinrichtungen, Geräten der Mess-, Regel- und Steuertechnik
- Funktionskontrolle der Chemikaliendosierung.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine gleich große Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrollen gewährleisten, können diese anstelle der Kontrollgänge genutzt werden.

5.4 Für den Hauptstrom 2 sind mindestens die nachstehenden **Selbstüberwachungsmaßnahmen** durchzuführen.

- Am Ablauf der Umkehrosmoseanlage ist die Abwassermenge des Hauptstromes 2 durch Installation eines automatischen Messgerätes kontinuierlich und so genau wie technisch möglich zu bestimmen.
- Wöchentlich sind Sicht- und Funktionskontrollen der für die Ableitung des Hauptstromes 2 wesentlichen Einrichtungen (Rohrleitungen einschließlich Mess-, Regel- und Steuertechnik) durchzuführen.
- Die Beschaffenheit des abzuleitenden Hauptstromes 2 ist regelmäßig zu kontrollieren. Es sind mindestens der Parameter pH-Wert betriebstäglich, der Parameter abfiltrierbare Stoffe wöchentlich und der Parameter AOX monatlich zu untersuchen.

5.5 Zur Durchführung der o.g. Messungen sind dem Stand der Technik entsprechende Messgeräte einzusetzen, welche in regelmäßigen Abständen entsprechend den Angaben der Fach- bzw. Herstellerfirmen zu überprüfen und zu warten sind. Außerdem sind für die Messgeräte zur Abwasserdurchflussmessung mindestens einmal jährlich Kontrollmessungen gemäß DIN 19559 oder soweit nach Art des Messgerätes die DIN 19559 nicht anwendbar ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

5.6 Die Ergebnisse der **Selbstüberwachung** sind gemäß § 3 **SÜVO** in Betriebstagebüchern aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten.

Die Betriebstagebücher sind von denjenigen zu führen und zu unterzeichnen, denen die Bedienung der Anlagen obliegt.

Die Betriebstagebücher sind regelmäßig von einem Verantwortlichen zu prüfen und gegenzuzeichnen. Schreibstreifen sind wöchentlich mindestens einmal mit dem Datum zu versehen.

Die Aufzeichnungen von der Überwachung des baulichen Zustandes der Abwasseranlagen sind 2 Jahre nach Wiederholungsprüfung aufzubewahren.

5.7 Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Absatz 1 **SÜVO** haben die Betriebstagebücher noch folgende Angaben zu enthalten:

- Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebspersonals
- besondere Vorkommnisse (wie z.B. Störfälle und Havarien) nach Art, Zeitpunkt und Dauer; Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse; angeordnete/ getroffene Maßnahmen, z.B. Abschalten/ Einschalten der Anlage
- Zeitpunkt von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Anlagenteilen, die für den Betrieb der Abwasseranlage bedeutsam sind
- Zeitpunkt und Ergebnis der Dichtheitsüberprüfungen von Becken, Behältern sowie von Zu- und Ablaufleitungen
- Zeitpunkt der Kontrolle durch die zuständige Wasserbehörde, von der zuständigen Wasserbehörde beauftragte Personen/Einrichtungen, amtliche oder anerkannte Sachverständige
- täglicher Schwankungsbereich des Abwasserdurchflusses, des pH-Wertes sowie der sonstigen kontinuierlich zu messenden Abwasserparameter im Ablauf der Anlage
- Nachweis über eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind
- Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise/ Verwertungsnachweise.

5.8 Wöchentlich ist eine Sichtkontrolle im Bereich der Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke am Gewässer durchzuführen.

5.9 Des Weiteren ist zu überwachen, dass die Einleitung des Abwassers in die betriebliche Kanalisation zur Elbe anforderungsgerecht und ordnungsgemäß erfolgt und durch die Gewässerbenutzung keine über die hier gestatteten hinausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf das benutzte Gewässer – hier: Elbe – entstehen können.“

I.3 Der Punkt III.8.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„8.1 Der Oberen Wasserbehörde **sind zusätzlich zu den Formblättern nach § 5 SÜVO** die in einem Bericht zusammengefassten **Ergebnisse der Selbstüberwachung und des Anlagenbetriebs** für den Hauptstrom 1 zu übergeben.

Der Bericht ist aufzuteilen. Vierteljährlich jeweils bis zum 30. des Folgemonats sind die folgenden Angaben vorzulegen:

- Produktionskapazität und Auslastung (Tageswerte) der Zellstofffabrik
- Änderungen der Fahrweise ECF bzw. TCF

- Abwassermengen
 - pro Tag
 - pro Monat
 - pro Jahr
- Konzentration **und Fracht (sofern Überwachungswerte vorgegeben)** der Abwasserinhaltsstoffe
 - tabellarische Darstellung der Einzeluntersuchungsergebnisse
 - Mittel- und Höchstwerte
 - **Kennzeichnung der von Betriebsstörungen beeinflussten Daten bzw. von Überwachungswertüberschreitungen**

Einmal jährlich jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres sind die folgenden Angaben vorzulegen:

- **Kurzbeschreibung der Zellstoffabrik**
- **Beschreibung der Abwasserbehandlung und Abwasserbehandlungsanlagen**
 - **Verfahren**
 - **Ausbaugröße, Hauptdimensionierungsdaten**
 - Auslastung, Wirkungsgrad
- **Tabellarische Auswertung der Online-Daten**
- **Auswertung des mikroskopischen Bildes (Biologie)**
- **Selbstüberwachungsmethoden**
 - **Kontrollhäufigkeiten**
 - **Analysenmethoden/Analyseverfahren**
 - Nachweis über die analytische Qualitätssicherung
- **LKW-Waschplatz**
 - **Wöchentliche Abwassermengen**
 - **Abwasserbeschaffenheit**
- Reststoffe, Reststoffanfall und -entsorgung nach Reststoffart und -menge
- Angaben zu aufgetretenen Betriebsstörungen oder sonstigen Vorkommnissen und veranlasste Gegenmaßnahmen
- kurze Darstellung wesentlicher im Bezugszeitraum durchgeführter baulicher und technischer Veränderungen in der Zellstoffabrik soweit diese Auswirkungen auf Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben.

Die Selbstüberwachungsdaten, die durch Betriebsstörungen beeinflusst sind, sind gesondert auszuwerten.“

I.4 Der Punkt III.8.2 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderung fett markiert).

„8.2 Der Oberen Wasserbehörde sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das vorangegangene Jahr

- die zusammengefassten und ausgewerteten **Selbstüberwachungsergebnisse** bezüglich Abwassermenge und Abwasserbeschaffenheit für den Hauptstrom 2 vorzulegen,
- die vergleichmäßigte Abwasserableitung beider Hauptströme anhand der gemessenen Durchflüsse zu belegen,
- Zeitpunkt und Ergebnis erfolgter Dichtheitsüberprüfungen von Becken, Behältern sowie von Zu- und Ablaufleitungen zu berichten und
- für den Hauptstrom 1 ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 Abwasserverordnung zu übergeben. Zusätzlich ist mindestens alle 3 Jahre im Jahresbericht nachzuweisen, dass

*) erneut überprüft wurde, ob ein Verzicht auf den Einsatz der unter Teil B Absatz 1 Nummer 15 des Anhangs 19 der Abwasserverordnung genannten Stoffe möglich ist,

*) der Einsatz dieser Stoffe weiterhin erforderlich ist,

*) vorhandene Alternativen bewertet wurden und

*) mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Einsatzmengen umgesetzt wurden.

Des Weiteren ist die Restschadstofffracht aus dem Einsatz dieser Stoffe abzuschätzen.“

I.5 Der Punkt III.8.5 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„8.5 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, ist unverzüglich die Obere Wasserbehörde zu verständigen. Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Die Meldung an die Obere Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise

- Beschreibung und Bewertung,

- Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist,
- ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.

Für die im Rahmen der **Selbstüberwachung** kontinuierlich bestimmten Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur kann auf die Meldung kurzzeitiger Überschreitungen/Spitzen der minimalen bzw. maximalen Werte verzichtet werden, wenn

- keine Beeinträchtigung des Einleitgewässers Elbe erwartet wird und
- auf nicht gemeldete Überschreitungen/Spitzen der kontinuierlich gemessenen Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur zusätzlich in den **Selbstüberwachungsberichten** eingegangen wird.“

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Zellstoff Stendal GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Begründung

A.

Die Zellstoff Stendal GmbH betreibt am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ eine Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nrn. 6.1, 1.1, 2.4.1.1 und 8.1.1.1 sowie § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Mit Bescheid des LVwA vom 02.11.2017 (Az. 402.2.4-44008/17/41, Anlagen-Nr. M 5737) wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der maximalen Produktionsleistung von 675.000 t/a auf 740.000 t/a Iutro Sulfatzellstoff erteilt.

Als Nebeneinrichtung zu o. g. Anlage betreibt die Zellstoff Stendal GmbH eine Abwasserbehandlungsanlage. Für den Bau und Betrieb dieser Abwasserbehandlungsanlage liegt der (zwischenzeitlich mehrfach geänderte) Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.07.2002 (Az. 43.2.13-62632-62-2001) vor, welcher gemäß § 107 Abs. 1 WHG als wasserrechtliche Genehmigung im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG fort gilt.

Die Zellstoff Stendal GmbH ist darüber hinaus Inhaberin der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 04.06.2004 (Zeichen 405.5-62631-63-01-04), zuletzt geändert durch 14. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.04.2020 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-20) für die Einleitung von Abwasser aus der Zellstofffabrik Stendal in die Elbe.

Dabei handelt es sich konkret um behandeltes Prozessabwasser (Hauptstrom 1) und um Abwasser aus der Umkehrosmose-Anlage der Elbwasseraufbereitung (Hauptstrom 2).

Mit Schreiben vom 08.03.2022 stellte die Zellstoff Stendal GmbH den Antrag, zum 25.04.2022 den Überwachungswert für den Parameter Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ($N_{\text{ges.}}$) von 6,4 mg/l auf 6,3 mg/l zu senken.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen diesem Änderungsbescheid zugrunde:

- Antrag vom 08.03.2022 auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis,
- Schreiben (E-Mail) der Zellstoff Stendal GmbH vom 01.04.2022 zur Anhörung.

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf §§ 8, 10, 13 WHG, wird antragsgemäß entsprechend den Schreiben der Zellstoff Stendal GmbH vom 08.03.2022 geändert und den aktuell geltenden rechtlichen Regelungen angepasst.

Dabei wird von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen, da gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Zu – Punkt I.1

Der Punkt III.2.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird entsprechend dem Antrag der Zellstoff Stendal GmbH geändert. Die Änderung betrifft ausschließlich die Senkung des Überwachungswerts für den Parameter Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ($N_{\text{ges.}}$) auf 6,3 mg/l.

Zu – Punkt I.2 bis Punkt I.5

Unter III.5, III.8.1, III.8.2 und III.8.5 werden aufgrund der nun geltenden Selbstüberwachungsverordnung Änderungen erforderlich. Bei den Änderungen handelt es sich um begriffliche Angleichungen (bisher Eigenüberwachung/Eigenkontrolle; neu Selbstüberwachung) und um angepasste Regelungen zu den Mitteilungs- und Vorlagepflichten im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung. Die Anpassungen werden erforderlich, da sich mit Außerkrafttreten der Eigenüberwachungsverordnung und Inkrafttreten der Selbstüberwachungsverordnung massive Änderungen beim Umfang der Mitteilungs- und Vorlagepflichten ergeben haben. Mit den nun getroffenen Regelungen soll sichergestellt werden, dass der bisher ausgeübte Umfang der Mitteilungs- und Vorlagepflichten beibehalten wird.

D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

V. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze